

Die Organisation der Goldschmiede in Freiburg

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **25 (1918)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Teil.

Die Organisation der Goldschmiede in Freiburg.

Die Frage nach der Eingliederung der Goldschmiede in die beruflichen Organisationen der Stadt Freiburg setzt eigentlich eine Darstellung der Zunft- u. Innungsverhältnisse voraus.¹ Die Forschungen im Freiburger Staatsarchiv ergaben fürs erste das Resultat, dass in Freiburg zu keiner Zeit eine berufliche Verbindung der Goldschmiede bestanden hat. Es handelt sich also darum, sie in den Innungen² verwandter oder naheliegender Handwerker zu suchen. Einerseits veranlasste die Eigenschaft des hl. Eli-gius als Patron der Schmiede, die Goldschmiede unter seinen Schutzbefohlenen zu suchen³, andererseits wies die Analogie der Städte Luzern u. Zug auf die St. Lukasbruderschaft hin, die allerdings nur religiöse Vereinigung war und den Zünften nicht gleichgestellt werden darf. Bei den Schmieden waren keine Goldschmiede zu finden, ebenso wenig bei den Künstlern, Malern, Bildhauern, Glasmalern, welche die St. Lukasbruderschaft bildeten. Zudem war letztere in Freiburg relativ spät aufgetreten, da die Statuten erst 1505 vom Rate genehmigt wurden, also zu einer Zeit, da die meisten Berufe schon längst in religiösen Bruderschaften als auch in weltlichen Innungen geeinigt waren.

¹ Der Verfasser war in seinen Forschungen über die Organisation der Goldschmiede gezwungen, sich vorerst ein Bild über die Freiburger Zunft-Verhältnisse zu machen. Was sich vorderhand aus den archival. Forschungen ergeben hat, soll anderwärts im Zusammenhang dargestellt werden. Zur vorläufigen Orientierung sei verwiesen auf: *Annales fribourgeoises*. Fribg. 1916.

² Wir können in Freiburg nicht von „Zunft“ sprechen, da der beruflichen Organisation der politische Charakter abgeht.

³ Dies ist z. B. in St. Gallen der Fall.

Wie in Basel, Bern und Zürich haben sich die Freiburger Goldschmiede den Krämern (Marchands oder Merciers) angeschlossen. Ein reiches Innungsarchiv¹ gibt uns die nötigen Aufschlüsse über die Teilnahme der Goldschmiede am Innungsleben. Vorerst sei erwähnt, dass einer unserer bedeutendsten Goldschmiede, Guitschard Reynauld², bei der Abfassung der Innungsstatuten mitwirkte, und ein Inventar³ in einem der Rechnungsbücher berichtet uns, dass er mit einigen Handwerkern zum Schmucke der Stube⁴ ein Glasfenster gestiftet hat. Sodann begegnet man beim Durchgehen der Innungsdokumente in diesem oder jenem Zusammenhang dem Grossteil der Goldschmiede, die in Freiburg gearbeitet haben.

Der Mangel einer eigenen geschlossenen Organisation der Goldschmiede macht sich erst recht fühlbar bei der Würdigung der Goldschmiedeverordnungen, die vom Rate ausgingen. Der Goldschmiede waren zu wenige, um eine eigene lebensfähige Innung zu bilden. Die Innung der Krämer konnte aber in dem Gefüge ihrer Organisation keine Sonderbestrebungen aufkommen lassen. So war denn das Auftreten der Goldschmiede gegenüber dem Rate gewissermassen kraftlos, und zu gewissen Zeiten wurde dem Handwerke weder vom Rat noch von der kaufkräftigen Bevölkerung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Bevor wir zur Besprechung der Verordnungen des Rates übergehen, sei noch kurz das eine erwähnt.

Das alte Freiburg besass zwei Strassen, deren Namen auf die Ansiedelung der Goldschmiede hinweisen. Kuenlin⁵

¹ Staatsarchiv Freiburg: Archiv der Krämer. Protokoll u. Rechnungsbücher.

² S. No 13 der chronol. Goldschmiedliste.

³ S. das Inventar in extenso Anhang 1. p. 1.

⁴ Die Stube ist das Versammlungslokal der Innung, in diesem Fall war es das Haus Cudrefin, heute Staatsbank.

⁵ Kuenlin, Dictionnaire statistique du Canton de Fribourg, pag. 287 et 325.

nennet als erste im Jahre 1304 die heute noch bestehende Goldgasse in der Au. 1319 findet er die Goldschmiedgasse im Burgquartier, vermutlich in der Nähe von St. Nikolaus. Uebrigens wird es kaum der Fall gewesen sein, dass sämtliche Goldschmiede zusammen in einer Strasse wohnten, so dass die Benennung der Strassen wohl für gewisse Zeiten gegeben war und sich nachher einfach erhalten hat.

Beachtenswert ist aber auch die Tatsache, dass in Freiburg das Goldschmiede-Handwerk verschiedene Perioden aufzuweisen hat, in denen 5—6 Goldschmiede ihre Werkstätte offen hielten. Ein kurzer Blick in die chronologische Goldschmiedeliste gibt uns ungefähr folgendes Bild:

- | | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| um 1425 | 5 Goldschmiede, wovon drei Ausländer. (Augsburg, Dinkelsbühl und Danzig). |
| um 1460 | 4 bedeutende Meister: Guitschard Reynold u. Schäffly, Strowsack u. Chatelain. |
| um 1516 | 6 Goldschmiede, unter denen vor allem Peter Reinhart zu nennen ist. |
| um 1606 ca. | 7 Goldschmiede. |
| um 1650 ca. | 8 Goldschmiede etc. |

A) Goldschmiedeverordnungen.

Wenn die Goldschmiede zum Schutze ihres Handwerkes handeln wollten, so gelangten sie, durch die beruflichen Interessen geeinigt, direkt an den Rat der Stadt. Da die Innung der Krämer im Schosse ihrer Gesellschaft nicht irgendwelche Sonderbestrebungen duldeten, sahen sich die Goldschmiede gezwungen, sich in corpore an den Rat zu wenden, welcher ihnen dann mit Verordnungen das ersetzte, was die Goldschmiede sich durch Selbsthilfe hätten verschaffen können, wenn sie eine rein berufliche Innung gebildet hätten. Eine erste Verordnung, die nicht nur für die Goldschmiede galt, die aber für sie von beengender Bedeutung gewesen sein muss, verbietet in irgend einem Hause ein Metall zu giessen. Alles muss in den

Giessereien ausserhalb der Stadt gegossen werden. Eine Verordnung, die sich im Jahre 1404¹ vom Standpunkt der Feuerpolizei aus begreifen lässt, die aber, wenn sie wirklich für die Goldschmiede auch gehandhabt wurde, wie wir nach dem Text anzunehmen gezwungen sind, eine ungeheure Erschwerung des Betriebes bedeuten würde.

Unterm 17. Dez. 1426 finden wir in der Gesetzesammlung² die erste Verordnung betreffend die Verarbeitung des Silbers; „que tous les doriers³ de la ville, quel quil soent, doyvent ouvrer de leurs mistier cestassavoir tout, quant que lour ouvreront dargent que ce soit fin et pur argent sans aultre mistion quelle qu'elle soit et lequel qui ferait du contraire soit puniys et chastoye au regard du Conseil.“

Unterm 8. März 1460 erscheint eine für die Geschichte der Kontrolle sehr wichtige Verordnung, vom Rat der LX u. CC, die wir ebenfalls im Original wiedergeben⁴: „que les quatre Banderets chascun an doivent visiter et faire la prouve de pottiers et prendre avec eulx qui leurs plaira et que lon lour renvoailloit chescun an ce serment de tenir l'ordonnance. Et fasse une contreseignie en tout l'ouvrage qui dix orenavant lour seigneyeront. Ainxi se fasse pareillement au regard dez doriers du serment et de la contreseignye par condition, que lour dix orenavant ne doivent seignyes aulcun argent qui tiegnye moins de loy de XI d. ct. mellie“.

Diese Kontrolle der Venner muss im Allgemeinen nicht hinreichend gewesen sein. Wie in der ganzen Eidgenossenschaft,⁵ hebt auch in Freiburg die Klage über schlechte

¹ Rec. dipl. VI 89.

² II. Coll. d. Lois, fol. CXVI.

³ „dorier“ ständiger Ausdruck für Goldschmied bis Ende XV. Jhdt.

⁴ II. Coll. d. Lois, fol. VI, XX, VIII, verso (128 verso).

⁵ Eidg. Absch. Bd. III. 1, N^o 255 l. Zürich 9. Januar 1486 (von Freiburg anwesend Dietrich v. Endlisperg Ritter). „Auf dem

Arbeit an. Zwischen 1505 u. 06 wird denn auch in der Gesetzessammlung energisch gegen die Goldschmiede losgefahren, wobei die Uebertretung der einzelnen Punkte mit der allerhärtesten Strafen geahndet wird.

„Wider die Goldschmid:¹

Und umb willen, das aller ufsatz unnd betrug under unsern goldsmiden werd vermitteln, so haben wir geordnet und angesehen, das unser goldsmid, die jetzigen und die künftigen, unserm schultheissen vügen uff offnen all die, so ihnen eynisch arg wenig silbergeschirr, oder ander bruchsilber, oder gold zu kouffen geben. Und wo jemans zu solicher gestalt argwenig zu ihnen kommt, den von handen nitt zu lassen, noch inen solich argwenig silber nit abzukouffen, sunders die minen herren anzugebenn und, was si sunst unargwönigs von gold unnd silber kouffen, das sollen si öffentlich an jrem bank acht gantzen tagen haben, ob jemans käme des es gewesen wer, das er es wüsse anzusprechen. Si sollen ouch khein silbergeschirr noch ander werk machen, das do minder halt dann fünffzechen lod fiin silbers uff die marck und ein jedes klemmwerk nach anzal derselben und dann solich werk ungezeichnet nit von handen lassen, alles bi der pen der verwürckung sins leben. Es sollen ouch unser vänner, welich je unsere vänner sin werden, all jar einest all unsere goldsmid beschicken, jnen diese ordnungen fürlegen und si heissen sweren für sich und ir gesellen und gesind, die zuhalten: Und domitt daz beschiche, so sollen jr werk all

Tag zu Zug soll man sich über eine gemeinsame Ordnung für die Goldschmiede beraten, da etliche so böse Silberarbeiten machen, dass man kaum 10—12 Loth feines Silber darin findet“. Die Frage nach dieser Goldschmiedeordnung wurde zum reinsten „ceterum censeo“ an den Tagsatzungen. Eingehender wurde sie behandelt 1560 in Baden (9 Sept. E. Abs. IV. 2. I. p. 141^{bb} mit besonderer Berücksichtigung des Münzwesens). 1566 neue Reklamation. 1697 in Baden (E. Absch. VI. 2. I. p. 665^a) wird Silber 13 löthig und Gold 20 karätig verlangt.

¹ II. Coll. des Lois, fol. 173^o. 1505/6.

jar heimlich probieren lassen, und wenn si finden, das jemans doran hete gevällt oder dem allem nit were nachkommen als obstat, daz si uns das unverzogenlich geben zu erkennen. Und ob jemans zu inen käme der inen valsch gold oder silber müntz wurd zöugen, das sollen von stund an bi disem eyd in zwey snyden und dern zöuger die stück wiedergeben. Ouch so sollen si gold und silber bi vorgemelter pen us und inwägen mitt gut gewicht und wag und dorder alles gevärdtens müssig gan.“

Die Kontrolle liegt hier wie 1440 noch in den Händen der Venner; sie nehmen auch noch den Eid ab. Im Gegensatz zu 1440 wird jetzt aber der Stempel des Goldschmiedes verlangt, während wir 1440 den Stempel des Venners annehmen müssen. Nachdem es nun nach den Dokumenten, die wir gefunden, ein ganzes Jahrhundert bei der Verordnung von 1505/06 geblieben war und die Goldschmiede allem Anscheine nach vom Rate ziemlich vernachlässigt wurden, ergreifen diese selbst die Initiative im Jahre 1642. Es gereicht ihnen zur Ehre, dass sie sich nicht scheuten, mit den nötigen strengen Massregeln an das eigene Handwerk heranzutreten, um es wieder zu vollem Ansehen zu bringen. Es müssen Männer ehrlicher Werkstattpraxis gewesen sein, die diese an den Rat gestellt haben. Bezeichnend für die künstlerische wie auch rein handwerkliche Orientierung der Goldschmiede dieser Zeit ist der ausdrückliche Hinweis auf Augsburg. Wir geben die Eingabe im Anhang in extenso und begnügen uns hier, die wichtigsten Momente herauszuheben.

I. Sie verlangen eine sachgemässe Probe; ein leiser Wink für die Stadt, dass die Venner nicht die geeigneten Leute seien, um eine solche bei den Goldschmieden auszuüben.

II. Mangels einer eigenen Innungsorganisation bitten sie die Regierung, dass sie sich der Wahrung ihrer Interessen annehme, indem sie von jedem jungen Meister ein Meisterstück fordern solle. Ein Beweis, wie wenig „Zunft“-Gefühl die Goldschmiede unter dem Einfluss der Organisa-

tion bei den Krämern sich aneignen konnten, sonst hätten sie gerade in diesem Punkte das Recht der Selbstbestimmung grundsätzlich gefordert.

III. In ihrem eigenen Interesse verlangen sie nun, dass dem Stempel der Stadt auch der ihrige hinzugefügt werde, damit das Handwerk dadurch mit der Garantie der Stadt um so gesicherter dastehe. Es ist ein Beweis von ehrlichem Pflichtgefühl, wenn die Goldschmiede selbst vorschlagen, dass ein Werk, welches in der Probe nicht als 13 löthig befunden werde, vom Probemeister auf der Stelle auf dem Ambos vernichtet werden müsse.

IV. Die Unsicherheit der eigenen Organisation kommt aber vor allem in diesem Punkt zum Ausdruck. Was sonst die einzelnen Innungen auch in Freiburg noch selbst regelten, nämlich die Frage der Vererbung des Handwerkes, das wird von den Goldschmieden ebenfalls dem Rate anheimgestellt; sie fühlen, dass sie einer starken Hand benötigen, die das Handwerk durch die Stürme schlimmer Zeiten hindurchführen soll, da sie den Wert der eigenen Organisation und damit der freien Bewegung in Freiburg nicht genügend kennen lernen konnten.

Vom gleichen demütigen Geiste sind auch die übrigen Artikel beseelt. Was sie in Wirklichkeit vom Rate verlangen, beweist eine tiefgehende Erkenntnis der Schwächen des eigenen Handwerkes und den festen Willen, mit wirksamen Mitteln einzugreifen. Das unselbständige Vorgehen der Meister aber benimmt der ganzen Petition die Würde und Kraft. Sechs Jahre später finden wir im Ratserkenntnisbuch¹ No 29 die Antwort des Rates auf das Begehren der Goldschmiede. Der Ton, in dem die „Erkenntnis“ gehalten ist, zeigt nicht gerade einsichtsvolles Wohlwollen gegenüber den Goldschmieden und erweckt den Eindruck, als ob der Rat den Beleidigten spiele, wenn es heisst: „Wir C. thund kund u. bekennen hiemit, dass unser löb-

¹ Ratherkenntnisbuch No 29. 1645—49; fol. 201—202.

liche vorvordern zwar gute nützlich- und gebührende ordnungen und reformationen angesehen, wessen sich sowohl der muntzmeister als die goldschmiden dieser statt zu erhalten hätten, allwylen aber solche die zyt haro ihre wärkliche uebung und fortgang nie erhalten mögen und daher unseres oberkeitlich ambt ervorderet, dass wir uff alle ynscheickende ¹ missbräuch achten und darwider alle gebürende fürsehung thun sollen, damit desfahls gute ordnung und polliceey von uns hier gehalten und gegen männlichen erstattet werde“. Eine Kommission, bestimmt, das von den Goldschmieden eingereichte Gesuch zu prüfen, kommt zu folgenden Vorschlägen, die angenommen werden.

Es wird ein Probemeister bestellt, der sämtlichen Goldschmieden den Stempel der Stadt abnehmen und allein über ihn verfügen soll.²

Was nicht 13 löthig ist, soll von ihm auf dem Ambos zerschlagen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die fremden Krämer. Wenn diese ungenügende Silberwaren verkaufen, sollen sie dem Venner überwiesen werden. Im Jahre 1704 wurde die gleiche Verordnung im Rathserkenntnisbuch ³ wörtlich herüber genommen, bis auf einige Erweiterungen, von denen wir folgende hervorheben wollen :

V. Der Probemeister wird auf der Canzley beeidigt.

VI. Der Probemeister bezieht bei jeder Probe einen „Dryer“.

VII. Verbot, das Silber aus dem Lande zu schaffen.

VIII. Die Gewichte der Goldschmiede sollen auf ihre Einheitlichkeit und Richtigkeit hin geprüft werden.

Es scheint, dass es auch späterhin noch öfters der Ermahnungen bedurfte, dass die Goldschmiede, wie es auf der Tagsatzung angenommen worden war, nur 13 lothiges

¹ Wohl ein Verschreib, wir vermuten „einschleichende“.

² Ob wohl die Goldschmiede eine Zeit lang sich ohne weiteres und ohne städtische Kontrolle des Stadtstempels bedienten?

³ Ratserkenntnisbuch N^o 29. 1645—49; fol. 201—202.

Silber verarbeiten.¹ Die Ermahnung ging an die einzelnen Goldschmiede und wurde „durch einen Zettel under der Linden“ allgemein bekannt gemacht.

B) Münzwesen.

Bevor wir auf die Goldschmiedewerke unserer Meister zu sprechen kommen, lohnt es sich noch der Mühe, einen kurzen Blick auf die Geschichte des Münzwesens und auf den Anteil der Goldschmiede an demselben zu werfen.

Da Freiburg 1422 von Kaiser Sigismund die Befugnis erhalten hatte, Silbermünzen zu schlagen², so ist es ganz interessant, in den folgenden Jahren an Hand der Seckelmeisterrechnungen zu verfolgen, wie die Stadt sich Mühe gab, gute Münzen zu prägen und wie die einzelnen Goldschmiede auch hier in Freiburg wie anderorts für die Schaffung der Matrizen und für die Prägung herangezogen wurden.

Der erste Meister, der mit dem Münzwesen in Berührung kam, war Claude Chatelain, der 1420 seinen Lohn erhielt für die Probe alter Münzen. Der Meister, der aber als erster im Auftrage der Stadt Freiburger Münzen schlug, war Rudolph Prünning oder Brünning³ aus Dinkelsbühl. Er musste zu verschiedenen malen dem Rate Matrizen für die zu schlagenden Münzen vorlegen und erhielt für seine Versuche im Jahre 1435/36⁴ 28 ₣ 5 s. Er wurde auch nach Genf geschickt, um das nötige Material zur Münzprägung im Grossen herbeizuschaffen.⁵ Neue Zahlungen an Meister Rudolph für Münzversuche datieren aus den Jahren 1443 u. 1444. 1455 trat Guitschard Reynold an die Stelle Prünnings; er wurde 1454 beauftragt in Zofingen und von da in Zürich den Münz-

¹ Ratsmanual 284. 10 Juli 1733.

² Rec. dipl. VII, 126.

³ Prünning oder Brünning sind wohl aus „Preuning“ herzuleiten?

⁴ Seckelmeisterrechnung N^o 66.

⁵ Seckelmeisterrechnung N^o 80, Messag. 1443.

meister Claus Lenger zu holen, den die Stadt in Dienst nehmen wollte. 1457/58 erhält Reynold 12 ₤ für neue Münzversuche. 1475 u. 1477 finden wir Jost Schöffly mit dem Münzwesen betraut.¹ Gleichzeitig mit diesen Goldschmieden übernahmen seit 1435 die Münzmeister, die nicht Goldschmiede waren, die Funktionen des Münzwesens. Die Liste der letzteren findet sich von Schneuwly zusammengestellt in der *Revue suisse de numismatique*, XII. Mit Ausnahme von Clauser und Werro (XVII) beginnen erst im XVIII. Jahrhundert wieder einzelne Goldschmiede das Amt der Münzmeister zu übernehmen mit den Raemy, Galley und Müller.

¹ Vom ihm wurde auch ein heute noch erhaltenes Stadtsiegel gestochen.
